

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die  
Mitglieder des BeB und der Diakonie Deutschland

**Diakonie**   
**Deutschland**

Evangelischer Bundesverband  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e.V.

Bundesverband  
evangelische  
Behindertenhilfe 

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 65211-1632  
Telefax: +49 30 65211-3632  
maria.loheide@diakonie.de

Berlin, 18. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Bundesteilhabegesetz (BTHG) Bundestag und Bundesrat passiert hat und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, sind Teile des Gesetzes bereits zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz einher geht eine Systemumstellung, die Dienste und Einrichtungen und die Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie vor neue Herausforderungen stellt.

Gleichzeitig mit dem BTHG wurden das Pflegestärkungsgesetz III und das Regelbedarfsermittlungsgesetz beschlossen, beide spielen für die Schnittstellen eine große Rolle.

Wesentliche Regelungen, die insbesondere für die Dienste und Einrichtungen von hoher Bedeutung sind, werden allerdings erst nach einer Übergangszeit in Kraft treten.

- Die sog. Trennung der Leistungen etwa wird erst zum 01.01.2020 erfolgen.
- Das neue Vertragsrecht der Eingliederungshilfe tritt grundsätzlich ab dem 01.01.2018 in Kraft; die derzeit bestehenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen gelten allerdings bis 31.12.2019 fort, soweit keine Neuverhandlung der Vergütung von einer Partei verlangt wird.

Die Übergangszeit muss nun genutzt werden, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und die Voraussetzungen für eine gelingende Leistungsausgestaltung und -erbringung im Sinne der Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung auch nach neuem Recht zu schaffen.

Während des gesamten Gesetzgebungsprozesses haben wir uns gemeinsam mit Ihnen - z. B. bei der Karten-Aktion „Bundesteilhabegesetz - das steckt drin“ - mit Stellungnahmen und in zahlreichen Hintergrundgesprächen intensiv dafür eingesetzt, viele problematische Regelungen zum Leistungsrecht und Leistungserbringungsrecht zu entschärfen und das Gesetz durch eigene Vorschläge zu verbessern.

Natürlich haben wir nicht alles erreicht, was wir angestrebt haben. Das neue Gesetz birgt Licht und Schatten. Der Einsatz hat sich dennoch gelohnt, denn schon

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für  
Diakonie und Entwicklung e.V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0  
Telefax: +49 30 652 11-3333  
diakonie@diakonie.de  
www.diakonie.de

Registergericht:  
Amtsgericht  
Berlin (Charlottenburg)  
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN:  
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in  
der Tiefgarage

auf dem Weg vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf des Gesetzes konnten positive Veränderungen erreicht werden. Noch „auf den letzten Metern“ wurden zudem einige Regelungen, die eine Verschlechterung der Rechtslage für Menschen mit Behinderung und die Dienste und Einrichtungen bedeutet hätten, verhindert.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen groben Überblick darüber geben, wie die aus unserer Sicht zuvor problematischsten Regelungsbereiche nunmehr gestaltet wurden, was erreicht wurde und an welchen Stellen wir uns weiter einsetzen müssen.

### **1. Leistungsberechtigter Personenkreis**

Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene und allseits massiv kritisierte „fünf aus neun“-Regelung, die vorsah, dass Einschränkungen in mindestens fünf Lebensbereichen vorliegen müssen, um einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten zu können, wurde zurückgenommen. Bis Ende 2022 bleibt es beim bisherigen Recht, das eine (drohende) Behinderung als Voraussetzung vorsieht. Bis dahin soll wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden, wie eine Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises aussehen kann. Wie die modellhafte Erprobung, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verantwortet wird, im Einzelnen vonstatten gehen wird, ist derzeit noch nicht deutlich.

### **2. Abgrenzung Eingliederungshilfe – Pflege**

Zu den wichtigsten und bis zum Schluss umkämpften Korrekturen gehört, dass behinderte Menschen, die in ambulanten Wohnformen leben, weiterhin Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege parallel beziehen können. Der Gleichrang beider Leistungen, der in § 13 Abs. 3 SGB XI geregelt ist, bleibt bestehen. Im Gesetzgebungsverfahren war zunächst ein Vorrang von Pflegeleistungen festgelegt worden. Dadurch bestand die Gefahr, dass viele pflegebedürftige Menschen mit Behinderung zukünftig keine Assistenzleistungen zur Alltagsbewältigung mehr erhalten hätten. Dass diese vehement kritisierte Regelung nun zurückgenommen wurde, ist ein deutlicher Erfolg.

In Bezug auf den Betrag, den die Pflegeversicherung in bisher vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Abgeltung des Pflegebedarfs erbringt (§ 43a SGB XI), konnte keine Verbesserung erzielt werden. Er bleibt unverändert bei maximal 266 € monatlich. Die Regelung des § 43a SGB XI wird uns daher auch in Zukunft beschäftigen und Gegenstand von Auseinandersetzungen und Verhandlungen sein. Allerdings konnte erreicht werden, dass die im Gesetzentwurf zum PSG III geplante Ausweitung der Norm durch Anbindung an das Wohn- und Betreuungsbedarfsgesetz (WBVG) abgemildert wurde. Eine Ausweitung dieser Leistungsform auf ambulante Wohnformen ist weitgehend, wenn auch nicht vollständig, ausgeschlossen. Die Regelung bezieht nun Settings im WBVG mit ein, „in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.“ (§ 71 Abs.4 Nr.3 SGB XI- PSG III).

In Bezug auf die Schnittstelle zur Hilfe zur Pflege nach SGB XII konnte erreicht werden, dass für Menschen mit Behinderung die Eingliederungshilfe zukünftig die Hilfe zur Pflege mit umfasst, wenn die Behinderung vor dem Rentenalter eingetreten ist. Somit können diese Personen von den verbesserten Einkommens- und Vermögensregelungen der Eingliederungshilfe profitieren.

Allerdings birgt die Regelung nach § 103 Abs. 1 SGB IX nach wie vor, besonders für Menschen mit hohem Assistenz- und Unterstützungsbedarf und hoher Pflegebedürftigkeit, die Gefahr von Verlegungen in Pflegeeinrichtungen.

### 3. Assistenzleistungen

Die neu eingeführten Assistenzleistungen im Katalog der Leistungen zur sozialen Teilhabe untergliedern sich in qualifizierte und nichtqualifizierte Assistenzleistungen in Abhängigkeit zur Zielperspektive: Assistenzleistungen zur **vollständigen bzw. teilweisen Übernahme** von Handlungen zur Alltagsbewältigung (z. B. Erledigung des Haushaltes) für den Menschen mit Behinderung und Assistenzleistungen zur **Begleitung und Befähigung** der Leistungsberechtigten zu **einer eigenständigen Alltagsbewältigung**. Nur diese Leistungen sollen von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht werden. Damit steigt das Risiko, dass eine Vielzahl von Assistenzleistungen nicht mehr in qualifizierter Weise erbracht bzw. vergütet werden.

### 4. „Poolen“ von Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Auf Wunsch des Leistungsberechtigten sollen beim Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen zukünftig die Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht unter das sogenannte Poolen, also der gemeinschaftlichen Leistungserbringung fallen. Jedoch bleiben die übrigen Lebensbereiche wie z. B. Freizeitgestaltung u. a. weiterhin poolbar.

### 5. Trennung der Leistungen

Ab 2020 werden auch im heutigen stationären Wohnen die Leistungen der Eingliederungshilfe von denen der Existenzsicherung getrennt. Dies bedeutet eine erhebliche Systemumstellung. Inhalt der Leistungen der Eingliederungshilfe (und dementsprechend auch der Leistungsvereinbarungen) werden zukünftig nur noch die sog. Fachleistungen der Eingliederungshilfe sein. Viele Menschen werden aber auch weiterhin auf existenzsichernde Leistungen wie die Grundsicherung nach SGB XII angewiesen sein. Klärungsbedürftig ist, wie die Aufteilung der Regelsatzbestandteile zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten erfolgt. In Bezug auf Kosten der Unterkunft konnte hier eine wichtige Verbesserung erzielt werden: Die Übernahme der Kosten der Unterkunft wird im Rahmen einer Angemessenheitsgrenze (ortsübliche Miete) erfolgen. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen diese Angemessenheitsgrenze um mehr als 25%, muss der Eingliederungshilfeträger die zusätzlichen Aufwendungen übernehmen. Im Vergleich zum Gesetzentwurf wird diese Übernahme nun nicht mehr dadurch begrenzt, dass eine Senkung der Aufwendungen insbesondere durch Umzug nicht möglich ist. Diese positive Änderung täuscht aber nicht darüber hinweg, dass weitgehend offen bleibt, wie die im heutigen stationären Setting zu erbringenden komplexen Leistungen zukünftig so aufgefangen werden, dass keine Leistungslücken entstehen und eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung auch weiterhin sichergestellt werden kann. Die Auswirkungen der Trennung der Leistungen sind daher weiterhin mit vielen Fragezeichen behaftet und müssen genau beobachtet werden. Die Neuregelung soll neben anderen wesentlichen Bereichen des Gesetzes Gegenstand einer modellhaften Erprobung bis zum Jahr 2020 sein.

### 6. Leistungserbringungs- und Vertragsrecht

Ein großer Erfolg ist die Wiedereinführung der Schiedsstellenfähigkeit auch der Leistungsvereinbarung, die zwischenzeitlich durch massiven Protest der Länder und Kommunen gefährdet war. Auch die Regelung des externen Vergleichs wurde verbessert: Es ist nun klargestellt, dass tarifliche bzw. entsprechende kirchliche Arbeitsrechtregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden können, soweit die Vergütung aus diesem Grund oberhalb des unteren Drittels liegt. Die Tarifbindung muss also vom Leistungsträger berücksichtigt werden. Weiterhin konnte verhindert werden, dass ein von den Ländern und Kommunen im Gesetzgebungsverfahren eingefordertes ordentliches Kündigungsrecht eingeführt wurde.

Andere wichtige Kritikpunkte sind hingegen nicht berücksichtigt worden: Dazu gehört

- die Einführung eines gesetzlichen Prüfungsrechts,
- die Aufnahme einer Wirksamkeitskontrolle,
- die sanktionsbewährte Prüfung der Wirksamkeit und die
- Regelung zur Kürzung der Vergütung.

Problematisch zu bewerten ist auch die Festlegung von landeseinheitlichen Leistungspauschalen in den Landesrahmenverträgen. Dies steht im Widerspruch zum Vereinbarungsprinzip. Die Folgen dieser Regelungen werden wir kritisch im Blick behalten. Unter anderem an dieser Stelle wird deutlich, dass wichtige Auswirkungen des Gesetzes auf die Landesebene übertragen werden und dort der vorhandene Spielraum genutzt werden muss.

#### **7. Teilhabe am Arbeitsleben**

Positiv sind Neuregelungen wie die Einführung des „Budget für Arbeit“ und Alternativen zur Werkstatt, die mehr Wahlmöglichkeiten bei der Teilhabe am Arbeitsleben eröffnen. Es ist jedoch nicht gelungen, die Regelung zum „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ zu beseitigen und damit auch für Menschen mit schwerer und/oder mehrfacher Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Dass diese Regelung beibehalten wurde ist ein großer Kritikpunkt am Gesetz. Auch diesbezüglich müssen wir weiterhin aktiv bleiben.

#### **8. Herauslösung aus der Sozialhilfe**

Im Bereich der Einkommens- und Vermögensheranziehung gab es nochmals Verbesserungen, insbesondere beim Vermögensfreibetrag. Dieser wird ab 2020 auf 50.000 € erhöht und das Partnervermögen vollständig freigestellt. Bereits zum 01.01.2017 wird der Vermögensfreibetrag beim Bezug von Eingliederungshilfe und bei der Hilfe zur Pflege unter bestimmten Bedingungen auf 25.000 € erhöht.

**Fazit:** Das Bundesteilhabegesetz geht im Grundsatz in die richtige Richtung: von der Fürsorge hin zu einem Leistungsrecht zur Teilhabe und Selbstbestimmung.

Wir haben einige wichtige Ziele und Forderungen realisieren sowie auch Verschlechterungen im Gesetz verhindern können. Für die Verbesserung anderer gesetzlicher Regelungen und zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention im SGB IX müssen wir uns weiterhin einsetzen. Es müssen gemeinsame Lösungen zwischen Bundes- und Landesebene gefunden werden. Wir werden die Umsetzung des BTHG in den nächsten Monaten und Jahren kritisch begleiten und hoffen dabei weiterhin auf die gute Zusammenarbeit und den Austausch mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik



Uwe Mletzko  
Vorsitzender BeB